



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 4. November 2010

Nummer 73

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg

Vom 26. Oktober 2010

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 50) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg vom 4. Juni 2004 (GVBl. II S. 478), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ werden durch die Wörter „Der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 15 bis 18 werden die Nummern 14 bis 17.
 - dd) Folgende Nummern 18 und 19 werden angefügt:
 - „18. Entgegennahme der Anzeige bei Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes).
 19. Ausstellen des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes).“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Kontrollstellen“ durch das Wort „Kontrollstelle“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „sind die Kontrollstellen“ durch die Wörter „ist die Kontrollstelle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2010

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet der Landesverwaltung mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.